

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 17828/2014

Hochwasserschutz
 Schöckelbach 4.BA - Linearausbau
 Erwerb und vorübergehende
 Inanspruchnahme von verschiedenen
 Grundstücksflächen von 637 Grundeigentümern

Bearbeiterin: Gudrun Zorko
 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
 Immobilien sowie Wirtschaft und
 Tourismus

BerichterstellerIn:

Grün RIBO, MA

Graz, 17.05.2018

Bereits im Jahr 2009 hat der Gemeinderat das „Sachprogramm Grazer Bäche“ beschlossen.

Zentrales Thema dieses Sachprogrammes ist die Errichtung eines bestmöglichen Hochwasserschutzes für die Stadt Graz.

Gerade beim Schöckelbach in Graz Andritz ist es in den letzten Jahren immer wieder zu breitflächigen Überschwemmungen mit erheblichem Sachschaden gekommen.

Aus diesem Grund wurde der Schöckelbach in das Arbeitsprogramm für den Hochwasserschutz aufgenommen und in den vergangenen Jahren der 1. und 2. Bauabschnitt von der Andritzer Maut bis zum Jugendzentrum bereits ausgebaut. Weiters wurde in Weinitzen ein Rückhaltebecken, welches seine Wirkung im Grazer Stadtgebiet entfaltet, umgesetzt.

Für den Ausbau des 3. Bauabschnittes (vom Jugendzentrum bis zum Rotmoosweg) wurden von der Immobilienabteilung die erforderlichen Grundflächen sichergestellt und liegt eine wasserrechtliche Bewilligung bereits vor.

Die Umsetzung erfolgt nach erfolgreicher Finanzierungszusage durch Bund und Land.

Für eine Verbesserung der Hochwassersituation bachauf des Rotmoosweges bis zur Stadtgrenze ist der Ausbau des 4. Bauabschnittes erforderlich. Dieser beinhaltet eine Vergrößerung des Abflussprofils über nahezu den gesamten Ausbauabschnitt, die Gestaltung von naturnahen Retentionsbereichen, sowie die Verbesserung des ökologischen Gesamtzustandes.

In diesem Bereich sind Ankäufe von Grundflächen und temporäre Grundinanspruchnahmen von zahlreichen Grundeigentümern notwendig.

Grundsätzlich sind Grundankäufe für Hochwasserschutzprojekte im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes förderfähig und wird daher die Refinanzierung von der A 10/5 – Abteilung für Grünraum und Gewässer mit der zuständigen Fachabteilung des Landes abgewickelt.

Die A 8/4 – Abteilung für Immobilien ist gemäß Geschäftseinteilung zuständig, die Grundflächen für diese Maßnahmen im Sinne des vorliegenden Projektes des ZT-Büros Rolf H. Rakusch sicherzustellen.

Die A 8/4 – Abteilung für Immobilien hat daher gemeinsam mit der Grünraumabteilung mit 637 Grundeigentümern entsprechende Grundverhandlungen geführt und konnten, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe, ohne Zwangsrechte mit allen erforderlichen Grundeigentümern Vereinbarungen geschlossen werden, sodass nach Vorliegen dieses Gemeinderatsbeschlusses um die Behördengenehmigungen eingekommen werden kann.

Für diesen Bauabschnitt sollen von 637 Liegenschaftseigentümern Flächen im Gesamtausmaß von ca. 17.005 m² der KG Andritz, KG Graz Stadt Weinitzen und KG Weinitzen erworben werden.

Darüber hinaus werden noch 12.507 m² für vorübergehende Beanspruchungen gesichert.

Das Rechtsgeschäft bedarf noch einer wasserrechtlichen Bewilligung der Wasserrechtsbehörde und einer technisch-finanziellen Genehmigung durch das Land Steiermark.

Nach erfolgtem Ausbau sollen die erworbenen Flächen in das Öffentliche Wassergut des Landes Steiermark übertragen werden.

Als Grundlage für die Verhandlungen dient das Verkehrswertgutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen Herrn HR DI Fritz Bauer.

In den Vereinbarungen wurden der Erwerb der Flächen und die entsprechenden Entschädigungen für temporäre Grundinanspruchnahmen, Bewuchs, Zaunablösen, Werbetafeln und dgl. geregelt.

Die Kostentragung für den Erwerb erfolgt durch die Finanzierungspartner Bund, Land Steiermark und Stadt Graz nach Erteilung einer entsprechenden technisch-finanziellen Genehmigung des Bundesministeriums.

Der grundsätzlich vereinbarte Finanzierungsschlüssel beträgt für die Stadt Graz 30%, dieser wird jedoch jeweils projektbezogen in Abhängigkeit der verfügbaren finanziellen Mittel von Bund und Land bestätigt bzw. festgelegt.

Die Ablösen bzw. Entschädigungen für die Grundaufbringung betragen (mehr oder weniger je nach endgültigem Vermessungsergebnis) rd. € 433.000,--.

Die Abteilung für Immobilien hat eine Auflistung von allen Vertragspartnern, den einzulösenden Flächen und entsprechenden Entschädigungen erstellt. Diese Liste wird mit den Projektplänen in der Sitzung des Finanzausschusses aufgelegt.

Die finanzielle Bedeckung für den voraussichtlichen Anteil der Stadt Graz von 30% der Grundbereitstellungskosten, das sind € 129.900,-- erfolgt durch die A 10/5 – Abteilung für Grünraum und Gewässer.


Im Sinne des bevorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 45/2016, beschließen:

1. Der Erwerb von Liegenschaftsteilen im Gesamtausmaß von ca. 17.005 m² der KG Andritz, KG Graz Stadt Weinitzen und KG Weinitzen sowie der temporären Grundinanspruchnahmen von rund 12.507 m² inkl. aller Nebenentschädigungen wird mit einer Gesamtablöse von insgesamt ca. € 433.000,-- im Sinne der beiliegenden Mustervereinbarung genehmigt.
2. Die finanzielle Bedeckung des städtischen Anteiles der Ablöse- bzw. Entschädigungssumme inkl. Nebenentschädigungen in der Höhe von rd. € 151.900,-- zuzüglich Nebenkosten von rd. € 22.000,-- somit insgesamt rd. € 173.900,-- erfolgt durch die A 10/5 – Grünraum und Gewässer auf der FIPOS 5.63900.001300.
3. Die Übertragung in das Öffentliche Wassergut des Landes Steiermark der im Pkt. 1 erworbenen Flächen im Gesamtausmaß von ca. 17.005 m² wird genehmigt.

Beilage: Mustervereinbarung
Mittelreservierung

Die Bearbeiterin: Gudrun Zorko (elektronisch gefertigt)		Die Abteilungsvorständin: Katharina Peer (elektronisch gefertigt)
Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch gefertigt)		Der Abteilungsvorstand A 10/5: DI Robert Wiener (elektronisch gefertigt)
Der Stadtbaudirektor: DI Mag. Bertram Werle (elektronisch gefertigt)		Der Bürgermeister als zuständiger Stadtsenatsreferent der A 10/5: Bgm. Mag. Siegfried Nagl 
		Der Stadtsenatsreferent: Stadtrat Dr. Günter Riegler (elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 17.5.2018

Die Schriftführerin:



Der/die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 17.5.2018

Der/die Schriftführerin:



GZ.: A-8/4-17828/2014
Schöckelbach 4.BA
Erwerb einer Teilfläche für
Hochwasserschutzmaßnahmen und
Zustimmung zur vorübergehenden
Grundinanspruchnahme

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

PRÄAMBEL

Die Stadt Graz ist im Rahmen des Sachprogrammes „Grazer Bäche“ bemüht, einen bestmöglichen Hochwasserschutz in den betroffenen Gebieten zu gewährleisten. Aus diesem Grund wurde der Schöckelbach in das Arbeitsprogramm für den Hochwasserschutz aufgenommen und ist ein Linearausbau (Aufweitung) des Baches vorgesehen.

Im Sinne des vorliegenden Projektes des Ziviltechnikerbüros DI Rolf H. Rakusch ist es erforderlich, Grundeinlösen durchzuführen und Teilflächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Name, geb. am....., wohnhaft

im Folgenden kurz „Verkäufer“ genannt, einerseits und

der **Stadt Graz**, andererseits,

wie folgt:



1. Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz und vorbehaltlich der wasserrechtlichen Bewilligung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde abgeschlossen, während die Verkäufer die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annehmen.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Grundbuchsstand

Grundlage dieser Vereinbarung ist folgender Grundbuchsstand:

2.2. Grundeinlöseunterlagen

Grundlage und integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung sind der Grundeinlöseplan GZ vom und die Entschädigungsfestlegung.

2.3. Sachverständigengutachten

Grundlage dieser Vereinbarung ist das Sachverständigengutachten von Herrn HR Dipl.-Ing. Friedrich Bauer, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger. In diesem Sachverständigengutachten wurde davon ausgegangen, dass der Vertragsgegenstand dieser Vereinbarung frei von Kontaminationen ist. Auf dieser Basis wurde die Entschädigungsfestlegung erstellt.

3. Grundeinlöse

Der Gegenstand dieser Vereinbarung (Kaufgegenstand) ist in den Grundeinlöseunterlagen dargestellt.

Die Verkäufer sichern ausdrücklich zu und leisten der Stadt Graz dafür Gewähr, dass der Vertragsgegenstand Gdst.Nr., EZ, KG im Ausmaß von ca.m², mit Ausnahme der im Grundbuchauszug dargestellten Dienstbarkeiten welche von der Stadt Graz übernommen werden – sofern sie den Vertragsgegenstand betreffen-, frei von Geldlasten, insbesondere auch rückständigen Abgaben und öffentlich-rechtlichen Beiträgen aller Art in das Eigentum der Stadt Graz übergeht. Weiters haften die Verkäufer für die Freiheit des Kaufgegen-

standes von Altlasten insbesondere solcher nach dem Altlastensanierungsgesetz BGBl. 299/1989 idgF, allen sonstigen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, insbesondere auch Besitz- und Bestandrechten Dritter.

NAME VERKÄUFER verkaufen und übergeben an die Stadt Graz und diese kauft und übernimmt von den Verkäufern den Vertragsgegenstand samt dem rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den selbstständigen und unselbstständigen Bestandteilen und wie er den Vertragspartnern aus eigener Ansicht genau bekannt ist in ihr Alleineigentum und mit allen Grenzen, Befugnissen und Rechten, mit denen dieser von den Verkäufern besessen und benützt wurde oder als Eigentümer hierzu berechtigt gewesen wären.

4. Vorübergehende Grundinanspruchnahme

Der Gegenstand dieser Vereinbarung über die vorübergehende Beanspruchung (Vertragsgegenstand) ist in den Grundeinlöseunterlagen dargestellt.

Während der geplanten Bauarbeiten ist die vorübergehende Inanspruchnahme einer ca. m² großen Teilfläche des Gdst.Nr. erforderlich und räumen die Verkäufer für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Gdst.Nr. der Stadt Graz bzw. den bauausführenden Firmen das Recht zur vorübergehenden Inanspruchnahme dieser Teilfläche für die erforderlichen Baumaßnahmen und Materiallagerungen ein.

Die Entschädigung für diese Grundinanspruchnahme ist aus der beiliegenden Entschädigungsfestlegung unter dem Punkt – Sonstige Leistungen – ersichtlich gemacht.

Vor Zurückstellung des Vertragsgegenstandes verpflichtet sich die Stadt Graz eine fachgerechte Rekultivierung desselben unter Wiederherstellung des vorigen Zustands vorzunehmen.

5. Kaufpreis und Entschädigung

Basierend auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens wird folgende Entschädigung vereinbart:

Kaufpreis EUR

Sonstige Leistungen EUR

Entschädigung gesamt EUR

Die beiliegende Entschädigungsfestlegung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Es wird vereinbart, dass ein Teilbetrag in Höhe von

80 % des wertgesicherten Kaufpreises, das sind EUR

und 100 % der sonstigen Leistungen, das sind EUR

somit insgesamt **EUR**

vor Beginn mit der baulichen Realisierung des Projekts und Vorliegen folgender Voraussetzungen angewiesen wird:

- Eintritt der Rechtswirksamkeit gemäß Punkt 1 dieser Vereinbarung
- Vorliegen von Urkunden über die Freistellung des Vertragsgegenstandes von nicht übernommenen Lasten bei der Stadt Graz.

Der Kaufpreis ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015. Basis für die Wertsicherungsberechnung ist die im Monat verlaublichste Indexzahl. Schwankungen die das Ausmaß von 5% nicht erreichen, bleiben unberücksichtigt, höhere Veränderungen wirken sich voll aus.

Die Begleichung der Entschädigung erfolgt anteilmäßig laut Grundbuch durch Überweisung auf nachstehende Konten wie folgt:

IBAN.....

lautend auf.....

bei.....

Sollte eine Änderung der Konten vorgenommen werden, verpflichten sich die Verkäufer dies der Stadt Graz schriftlich mitzuteilen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die in dieser Vereinbarung angeführten Flächenausmaße des Vertragsgegenstandes unverbürgte Ausmaße laut Grundeinlöseunterlagen darstellen und sich ändern können. Die genauen Flächenausmaße werden im Zuge der Endvermessung, welche nach Baufertigstellung durch die Stadt Graz veranlasst wird, ermittelt. Sollte sich nach der Endvermessung herausstellen, dass sich das Flächenausmaß des Vertragsgegenstandes erhöht, ist der sich daraus ergebende Restkaufpreis auf der Grundlage des beiliegenden Sachverständigengutachtens von der Stadt Graz binnen zwölf Wochen nach Vorlage des grundbuchsfähigen Teilungsplanes zur Auszahlung zu bringen.

Sollte aufgrund eines geringeren Flächenausmaßes des Vertragsgegenstandes der endgültige Kaufpreis unter dem bereits ausbezahlten Betrag liegen, so ist der zu viel bezahlte Kaufpreis auf Basis der Entschädigungsfestlegung von den Verkäufern binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt Graz zurückzuzahlen.

6. Übergabe und Übernahme

Die tatsächliche physische Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes zur Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt mit Überweisung des ersten Kaufpreisanteiles und zwar in dem Zustand, in dem sich dieser Vertragsgegenstand an diesem Tage gerade befindet.

Die Stadt Graz kann daher diesen Vertragsgegenstand zu diesem Zeitpunkt insbesondere durch Begehung, Vermarkung, Bearbeitung und Veränderung in Besitz nehmen.

Als Stichtag für die Verrechnung von Steuern, Abgaben und Gebühren wird der dem Zeitpunkt der physischen Übernahme des Vertragsgegenstandes nachfolgende Monatserste bestimmt.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1. Grundbuch

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grundlage dieses Vertrags am Vertragsgegenstand das Eigentumsrecht für die Stadt Graz einverleibt wird.

Die Vertragspartner verpflichten sich ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden nach den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Graz, welche die Beglaubigungskosten zu tragen hat, zu unterfertigen.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt nach §§ 15 ff. LiegTeilG. Wenn dies nicht möglich sein sollte, dann ist ein grundbuchsfähiger Kaufvertrag samt allfälligen Nebenurkunden, der inhaltlich dieser Vereinbarung zu entsprechen hat, von und auf Kosten der Stadt Graz zu errichten und von allen Vertragspartnern in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen, wobei die Stadt Graz auch die Beglaubigungskosten zu tragen hat.

7.2. Verfahren und Maßnahmen zur Realisierung des Projekts

Die Verkäufer erklären sich ausdrücklich mit der Realisierung des „Projekts“ einverstanden und verpflichten sich gegenüber der Stadt Graz in allen damit in Zusammenhang stehenden behördlichen Verfahren die Zustimmung zu geben, soweit in diesen Verfahren von der in dieser Vereinbarung geregelten Grundinanspruchnahme ausgegangen wird.

Die Verkäufer verpflichten sich - falls erforderlich - nach Eintritt der Rechtswirksamkeit alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und Behördenansuchen als grundbücherliche Eigentümer unverzüglich über Aufforderung durch die Stadt Graz zu unterfertigen.

Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung der betroffenen Grundstücksfläche von der Stadt Graz zu veranlassen. Falls erforderlich sind auf Kosten der Stadt Graz Fotos über den derzeitigen Zustand der betroffenen Grundfläche herzustellen.

Die Verkäufer sind schon jetzt für den Fall, dass Umlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich sind, welche sich auf dem bzw. im Vertragsgegenstand befinden, mit einer Leitungsumlegung einverstanden, wenn die Kosten dafür von der Stadt Graz bzw. Dritten getragen werden.

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine gemeinsame Begehung der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen zur Feststellung bzw. Behebung etwaiger zusätzlicher Schäden oder vorhandener Mängel durchzuführen. Die Stadt Graz sichert zu, dass das Einvernehmen darüber mit den bauausführenden Unternehmen und nicht von den Verkäufern vorzunehmen ist.

7.3. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger im Grundeigentum aller Vertragspartner über. Der Vertragspartner sichert im Fall der Veräußerung des Vertragsgegenstandes zu, diese Vereinbarung auf die jeweiligen Rechtsnachfolger im Grundeigentum zu überbinden. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten, diese Rechte und Pflichten insbesondere bei einer Weiterveräußerung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

7.4. Mitteilungen

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet dem anderen Vertragspartner schriftlich eine Anschriftsänderung bekannt zu geben, widrigenfalls Sendungen an die in dieser Vereinbarung angeführte bzw. zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugekommen gelten.

7.5. Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung bis einschließlich der grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung und allfälliger weiterer zur Herstellung der Grundbuchsordnung notwendigen Urkunden verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren gehen zu Lasten der Stadt Graz. Die Durchführung der Vermarkung und Vermessung obliegt der Stadt Graz.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung und Beratung hat jeder Vertragspartner selbst aufzukommen.

Ertragsteuern gehen zu Lasten der Verkäufer. Die Stadt Graz wird hinsichtlich einer dafür bestehenden Mithaftung der Verkäufer vollkommen klag- und schadlos gehalten.

7.6. Bestätigung gem. § 30 Abs. 2 EStG für allfällige Immobilienertragsteuer

Festgestellt wird, dass der Vertragsgegenstand gemäß § 30 Abs. 2 EStG zur Abwendung eines sonst notwendigen behördlichen Eingriffs erworben wird. Die Errichtung dieser Vereinbarung erfolgt demnach zwingend notwendig im Rahmen bzw. zur Durchführung des Projekts.

7.7. Gerichtsstand

Für alle aus dieser Vereinbarung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.

7.8. Vertragsausfertigung

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung werden wechselseitig angenommen.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, das im Eigentum der Stadt Graz steht. Jeder andere Vertragspartner erhält eine Kopie.

Entschädigungsfestlegung

Eigentümer:

KG:

EZ:

Gdst.Nr.:

Flächenwidmung:

1.) Kaufgegenstand:

Ausgangswert laut Gutachten: € /m²

m² Vorland á € /m² €

zu entrichtender Kaufpreis €

2.) Sonstige Leistungen

a. vorübergehende Grundinanspruchnahme

p.a. 4 % vom Ausgangswert: € /m²

benötigte Fläche m² €

b. Bepflanzungen

c. Sonstige weitere Leistungen

Entschädigungspauschale für
sonstige Leistungen gesamt €

Schriftführer: *AP*

Entschädigung gesamt

€

Für die Käuferin,
für die Stadt Graz,
für die Abteilung für Immobilien

.....
Graz, am

Der Verkäufer

(geb. am)

.....
....., am

Die Verkäuferin

(geb. am)

.....
....., am


MUSTER

Mittelreservierung 700023944

Allgemeine Daten			
Belegart	GK	Belegtyp	030
Buchungskreis	0100	Belegdatum	23.04.2018
Finanzkreis	0100	Buchungsdatum	23.04.2018
Kostenr.kreis	0100	Währung	EUR/ 1,00000
Statistik			
Erfasser	P18014	Angelegt am	23.04.2018
Letzter Änderer		zuletzt geändert	
Weitere Daten			
Text	HWS-Schöckelbach, BA4, Grundankauf		
Referenz			
Gesamtbetrag	460.000,00 EUR		

Belegposition 001			
Text	KP div. Grundstücke BA4		
Finanzposition	5.63900.001300	Finanzstelle	1005
Fonds	HAUSHALT	Sachkonto	
Kostenstelle		Fällig am	
Kreditor		Debitor	
Betrag	220.000,00 EUR		
Originalbetrag	220.000,00 EUR		

Belegposition 002			
Text	NE div. Grundstücke BA4		
Finanzposition	5.63900.001300	Finanzstelle	1005
Fonds	HAUSHALT	Sachkonto	
Kostenstelle		Fällig am	
Kreditor		Debitor	
Betrag	240.000,00 EUR		
Originalbetrag	240.000,00 EUR		

	Signiert von	Zorko Gudrun
	Zertifikat	CN=Zorko Gudrun,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-05-04T09:35:30+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-05-04T10:22:18+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-05-04T16:35:21+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Wiener Robert
	Zertifikat	CN=Wiener Robert,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-05-07T12:25:11+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Wiener Robert
	Zertifikat	CN=Wiener Robert,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-05-07T12:25:23+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-05-07T13:24:19+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-05-07T18:01:41+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Von Schriftführer:

